

oder doch jedenfalls nicht überwiegend auf das Verhalten der Klägerin zurückzuführen sei, nicht zu einer begründeten geworden. Das mit Rücksicht auf öffentliche Interessen im Ehescheidungsprozesse herrschende Offizialprinzip (vergl. übrigens auch § 360 der Luzerner ZPO) macht es dem Richter zur Pflicht, die Frage, ob eine Scheidungsklage begründet sei, selbständig zu beurteilen und sich dabei durch eine im Laufe des Prozesses vom Beklagten abgegebene Erklärung, daß er der Klage nicht mehr opponiere, ebensowenig binden zu lassen, wie durch eine gleich zu Beginn des Prozesses vom Beklagten erklärte Anerkennung der Klage.

Der einzige Fall, in welchem nach dem geltenden Rechte die Erklärungen der Parteien eine ausschlaggebende Bedeutung besitzen, ist der in Art. 45 vorgesehene. Diese Gesetzesbestimmung setzt aber, wie bereits ausgeführt, ein von Anfang an gemeinsames Scheidungsbegehren beider Ehegatten voraus.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Beide Berufungen werden abgewiesen und das angefochtene Urteil bestätigt.

II. Haftpflicht für den

Fabrik- und Gewerbebetrieb. — Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

58. Urteil vom 13. September 1907

in Sachen **Ketter**, Kl. u. Ber.=Kl., gegen **Jüllig & Cie.**,
Bekl. u. Ber.=Bekl.

Leistenbruch; Betriebsunfall?

A. Durch Urteil vom 29. Mai 1907 hat das Obergericht des Kantons Thurgau über die Rechtsfrage:

Ist die Beklagte verpflichtet, dem Kläger für bleibenden Nachteil eine Entschädigung von 2357 Fr. nebst 5% Zins seit 20. Januar 1906 zu bezahlen?

in Bestätigung des Urteils des Bezirksgerichts Arbon vom 9. März 1907 erkannt:

Sei die Rechtsfrage verneinend entschieden.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung ans Bundesgericht ergriffen mit den Anträgen:

Es sei die Klage unter Aufhebung des angefochtenen Urteils gutzuheissen; eventuell es sei die Sache zur Aktenvervollständigung und neuer Entscheidung an das kantonale Gericht zurückzuweisen.

C. Die Beklagte hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der 1868 geborne Kläger stand als Müllerknecht im Dienste der Beklagten. Als er am 17. Oktober 1905 vormittags gemeinsam mit einem Nebenarbeiter einen 50 Kg. schweren Mehlsack hob, glitt er mit dem rechten Fuß aus, ohne indessen auf den Boden zu fallen. Dabei empfand er in der rechten Leistengegend eine „eigentümliche Wärme“. Er arbeitete jedoch weiter, will aber an diesem Tage nur noch leichtere Arbeit verrichtet haben. Am folgenden Morgen trat er wiederum die Arbeit an. Als er über Schmerzen in der rechten Leistengegend klagte, besah sich der Vorarbeiter die betreffende Körperstelle und glaubte hierbei eine bruchartige Geschwulst zu konstatieren. Der Vorarbeiter veranlaßte deshalb den Kläger, die Arbeit einzustellen und sich zum Arzte zu begeben. Dr. Henggeler in Rorschach, der den Kläger am gleichen Tage untersuchte, konstatierte eine rechtsseitige Leistenhernie mit ziemlich intensiven Schmerzen und wies ihn zur operativen Behandlung in den Spital mit der Bemerkung, daß nach seinem Befunde keine „Unfallhernie“ vorliege. Am 19. Oktober und 16. November 1905 wurde der Kläger von Spitalarzt Dr. Wunderli in Rorschach untersucht, der sich über das Resultat der Untersuchung wie folgt äußerte: Beim Liegen war der rechte Leistenkanal etwas vorgewölbt, beim heftigen Husten trat Bruchinhalt in den Bruchsaek, doch trat der Bruch nicht vor den äußern Leistenring, auch beim Stehen nicht; wohl aber war dies der Fall bei der zweiten Untersuchung vom 16. November. Der äußere Leistenring ließ eben die Kuppe des Zeigingers eindringen; er war bei der Betastung nicht schmerzhaft; sobald der Kläger auf-

hörte zu husten, trat der Bruchsaackinhalt wieder in die Bauchhöhle zurück. Nach den Angaben des Klägers über die Entstehung des Bruches, sowie nach dem Verlauf in den dem Unfall folgenden Stunden, war Dr. Wunderli der Auffassung, daß der Bruch nicht durch das Ausgleiten vom 17. Oktober entstanden sei, sondern daß beim Ausgleiten lediglich ein stärkeres Austreten von Bruchinhalt in den Bruchsaack die vorübergehenden Beschwerden verursacht habe. Der genannte Arzt konstatierte zugleich eine unzweifelhafte Bruchanlage auf der linken Seite, von der der Kläger bis jetzt nichts gewußt hatte. Die Versicherungsgesellschaft, bei welcher die Beklagte ihre Arbeiter gegen Unfall versichert hat, ließ sich über den Fall des Klägers ein Gutachten von Professor Kaufmann in Zürich ausstellen. Nach dessen Befund ist der Kläger mit einem rechtsseitigen hühnereigroßen äußern, einem linksseitigen, sogenannten interstiziellen, d. h. im Leistenkanal sitzenden Leistenbruch und einem kleinen Nabelbruch behaftet; alle drei Brüche sind reponibel. „Höchst wahrscheinlich entstand am 17. Oktober vorübergehend eine stärkere Füllung des rechtsseitigen Bruchinhalts und unter vorübergehenden Schmerzen ein Vortreten des schon zeitweise vor dem äußern Leistenringe vorhandenen Bruches.“

2. Der Kläger, der für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit entschädigt ist, belangte die Beklagte auf Zahlung einer Entschädigung von 2357 Fr. aus Haftpflicht für bleibenden Nachteil. Die erste Instanz wies die Klage ab gestützt auf ein gerichtliches Gutachten von Dr. Brunner, Direktor des Kantonsospitals in Münsterlingen, und Dr. Kolb in Göttingen, das zu dem Schluß gelangt, daß der rechtsseitige Bruch des Klägers, so wie er jetzt besteht, höchst wahrscheinlich schon vor dem Unfall vom 17. Oktober 1905 vorhanden war, welche Schlußfolgerung wesentlich wie folgt begründet wird: Es sei vom Kläger kein Beweis geleistet, daß er früher keinen rechten Leistenbruch gehabt habe; nach den Begleiterscheinungen des Unfalls — den geringen Beschwerden, die eine Fortsetzung der Arbeit gestatteten — müsse angenommen werden, daß es sich nicht um eine erste gewaltsame Ausstülpung eines Bruches gehandelt habe, sondern höchstens um ein stärkeres Ausfüllen des Bruchsaacks, wodurch der Träger des

Bruchs auf diesen aufmerksam geworden sei. Diese Annahme werde durchaus bestätigt durch die Ergebnisse der verschiedenen früheren ärztlichen Untersuchungen; es liege kein Anhalt dafür vor, daß durch den Unfall auch nur ein schon bestandener Bruch vergrößert und verschlimmert worden sei, wie denn auch zur Zeit ein leichteres Vortreten des Bruchinhalts rechts gegenüber links nicht wahrzunehmen sei.

Das Obergericht des Kantons Thurgau hat durch das sub Fakt. A angeführte Urteil das erstinstanzliche Urteil bestätigt. In der Begründung wird ausgeführt, es müsse zwar als festgestellt betrachtet werden, daß beim Kläger am 17. Oktober 1905 beim Ausgleiten ein Leistenbruch zu Tage getreten sei, nach dem Expertengutachten könne jedoch nicht angenommen werden, daß dadurch der körperliche Zustand des Klägers verschlimmert worden sei, wofür auf die Schlußfolgerungen des Gutachtens abgestellt wird.

3. Betriebsunfall ist die plötzliche körperschädigende Einwirkung eines durch den Betrieb bedingten äußern Geschehnisses auf den Körper des Arbeiters. Nach ständiger bundesgerichtlicher Praxis ist ein Bruchaustritt ein Betriebsunfall, falls er auf ein zeitlich bestimmbares Ereignis — eine außergewöhnliche Anstrengung, ein Ausgleiten oder Fallen beim Heben schwerer Gegenstände u. s. w. — zurückzuführen ist und insofern er sich natürlich als ein die körperliche Integrität schädigendes Ereignis darstellt (US 31 II S. 231 Erw. 4). Vorliegend geht nun zwar die Vorinstanz davon aus, daß beim Kläger, als er beim Heben einer schweren Last ausglitt, ein Bruch ausgetreten ist, aber sie stellt, gestützt auf das gerichtliche Expertengutachten, fest, daß der Bruchaustritt nicht den Charakter einer Körperschädigung hatte und sie verneint aus diesem Grunde das Vorliegen eines Betriebsunfalls. An die erwähnte Feststellung, die tatsächlicher Natur ist, ist das Bundesgericht gebunden, falls sie nicht etwa aktenwidrig sein sollte (Art. 81 US). Doch kann hievon keine Rede sein. Die gerichtlichen Experten kommen auf Grund einer eingehenden Untersuchung des Klägers unter Berücksichtigung der Angaben des letztern und der Resultate der frühern ärztlichen Berichte zu dem Schluß, daß der in Frage kommende rechtsseitige Leistenbruch aller Wahrscheinlichkeit nach schon vor dem Vorfall vom 17. Ok-

tober 1905 bestanden hat, daß kein Anhalt dafür vorhanden ist, daß der Bruch durch den Vorfall verschlimmert oder vergrößert worden wäre. Ob diese Schlussfolgerung durchaus überzeugend ist, hat das Bundesgericht als Berufungsinstanz nicht zu prüfen. Daß sie mit irgend einem Aktenstück in Widerspruch stände, ist nicht ersichtlich; im Gegenteil befindet sie sich in Übereinstimmung mit den sonstigen bei den Akten liegenden ärztlichen Zeugnissen und Berichten. Eine Aktenwidrigkeit liegt auch nicht etwa insofern vor — wie der Kläger behauptet —, als die Experten der Meinung Ausdruck geben, es könne beim Kläger nicht ohne weiteres von einer ungewöhnlichen oder außerordentlichen Kraftanstrengung gesprochen werden, denn es handelt sich hierbei lediglich um eine beiläufige Bemerkung, die auf das Ergebnis des Gutachtens und jedenfalls auf das Urteil der Vorinstanz keinen Einfluß ausgeübt hat, da ja die letztere, wie bereits bemerkt, von der Annahme ausgeht, daß beim Kläger anlässlich des Vorfalls vom 17. Oktober 1905 wirklich der rechtsseitige Bruch — allerdings nicht zum ersten Mal — plötzlich ausgetreten ist. Ist aber das Bundesgericht an die Feststellung, daß der körperliche Zustand des Klägers nicht verschlimmert worden ist, gebunden, so muß es bei der Auffassung der Vorinstanz, daß kein Betriebsunfall vorliegt, sein Bewenden haben. Damit ist natürlich auch ausgeschlossen, daß der Kläger für den Schaden entschädigt werden könnte, den er auf dem Arbeitsmarkt erleidet, indem er infolge jenes Vorfalls von seinem Bruchleiden Kenntnis erhalten hat und es nun beim Suchen nach einer Anstellung nicht wohl verheimlichen kann. Denn wenn man auch diesen Schaden für nach Haftpflichtrecht erstattungsfähig halten sollte in Fällen, wo der Bruchaustritt sich als Betriebsunfall darstellt, so kann natürlich hievon keine Rede sein da, wo es an einem Betriebsunfall mangels Beeinträchtigung der körperlichen Integrität fehlt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 29. Mai 1907 bestätigt.

III. Obligationenrecht. — Code des obligations.

59. Urteil vom 6. Juli 1907 in Sachen

Mater, Kl. u. Ver.-Kl., gegen **Ebner**, Befl. u. Ver.-Befl.

Bürgschaft. Abschluss durch Stellvertretung. (Hauptschuldner als Stellvertreter der Bürgen.) — Folgen der Aushändigung des verbürgten Schuldscheines an den Hauptschuldner und der Begebung seitens des letztern für die Haftung der Bürgen. — Verzicht auf Einrede der Vorausklage.

A. Durch Urteil vom 29. April 1907 hat das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt folgendes Urteil des Zivilgerichts vom 7. März 1907 bestätigt:

Klage und Regressklage sind abgewiesen.

B. Gegen das appellationsgerichtliche Urteil hat der Kläger rechtzeitig und formrichtig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit den Anträgen:

1. Es sei das angefochtene Urteil aufzuheben und gemäß Klagebegehren zu erkennen.

2. Eventuell sei das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur Vervollständigung des Tatbestandes durch Abhörnung des als Zeugen angerufenen Landwirtes Karl Rgerter und durch Beiziehung der Strafakten Beutler, sowie zu neuer Entscheidung an das Appellationsgericht zurückzuweisen.

Das Rechtsbegehren der Klage hatte gelautet:

Es sei der Beklagten, als Erbin des verstorbenen Konrad Ebner in Gzwil die Forderung von 4000 Fr. nebst 4 % Zinsen seit 13. Oktober 1905, für welche ihr am 24. September 1906 durch das Dreiergericht des Kantons Basel-Stadt Rechtsöffnung bewilligt worden ist, zurzeit, eventuell gänzlich abzuerkennen, ebenso die Forderung für die ordentlichen Kosten und die Parteientschädigung im Rechtsöffnungsverfahren.

C. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des Klägers Gutheißung, der Vertreter der Beklagten Abweisung der Berufung beantragt.